

Merkblatt

Programm Sachbeihilfe



I Programminformationen

1 Ziel

Die Sachbeihilfe ermöglicht themenunabhängig die jederzeitige Durchführung eines einzelnen thematisch und zeitlich begrenzten Forschungsvorhabens.

Die Geschäftsstelle der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) berät Sie gerne, insbesondere auch wenn Ihr Antrag nicht in das Modulsystem (s. u. Abschnitt II) zu passen scheint.

2 Antragstellung

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist grundsätzlich jede*r Wissenschaftler*in in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Forschungseinrichtung im Ausland, deren wissenschaftliche Ausbildung – in der Regel mit der Promotion – abgeschlossen ist.

In der Regel nicht antragsberechtigt sind Sie, wenn Sie in einer Einrichtung arbeiten, die nicht gemeinnützig ist, oder Ihnen die sofortige Veröffentlichung der Ergebnisse in allgemein zugänglicher Form nicht gestattet.

Mitarbeiter*innen der Institute und Mitgliedseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft oder der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz, sowie Angehörige von mit diesen Organisationen assoziierten Forschungseinrichtungen, die aus öffentlichen Mitteln grundfinanziert werden, und Angehörige deutscher Standorte international getragener Forschungseinrichtungen beachten bitte die Regeln zur Kooperationspflicht.

www.dfg.de/formulare/55_01

Hinweise zu Beteiligungsmöglichkeiten von Wissenschaftler*innen an ausländischen Forschungseinrichtungen sind im Abschnitt III. Besonderheiten aufgeführt.

2.2 Form und Frist

Der Antrag kann jederzeit eingereicht werden. Die Antragstellung richtet sich nach dem Leitfaden für die Antragstellung von Projektanträgen.

www.dfg.de/formulare/54_01

3 Dauer

Die Förderdauer beträgt zunächst maximal drei Jahre. Im Anschluss kann ein Fortsetzungsantrag über bis zu weitere drei Jahre gestellt werden.

II Beantragbare Module

Im Rahmen der Sachbeihilfe können Sie zur Erreichung des Programmziels eines oder mehrere der folgenden Module beantragen. Einzelheiten regeln die Ausführungen zu den entsprechenden Modulen.

1 Basismodul

Mit dem Basismodul werden Ihnen die projektspezifischen Sach-, und Personalmittel sowie die Investitionen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung des Forschungsprojektes notwendig sind.

www.dfg.de/formulare/52_01

2 Eigene Stelle

Wenn Sie im Rahmen des Forschungsprojektes für sich selbst eine Stelle als Projektleiter*in beantragen wollen, kann Ihnen diese im Rahmen dieses Moduls zur Verfügung gestellt werden.

www.dfg.de/formulare/52_02

3 Vertretung

Wenn es für die Durchführung des Forschungsprojektes notwendig ist, dass Sie sich von Lehr- oder Verwaltungsaufgaben entbinden lassen, können Sie Mittel für eine Vertretung beantragen, die diese Aufgaben übernimmt.

www.dfg.de/formulare/52_03

4 Rotationsstellen

Sollen im Rahmen des Forschungsprojekts Ärzt*innen, die in der Krankenversorgung tätig sind, wissenschaftliche Aufgaben übernehmen, so können Mittel für Personal beantragt werden, das deren Aufgabe in der Krankenversorgung übernimmt.

www.dfg.de/formulare/52_04

Sowie gemeinsam mit mindestens einem der vorgenannten Module:

5 Mercator-Fellow

Dieses Modul ermöglicht Ihnen einen intensiven und langfristigen Austausch mit Wissenschaftler*innen aus dem In- und Ausland. Dabei sind die Fellows teilweise vor Ort, stehen aber auch über die Dauer ihres Aufenthaltes hinaus mit Ihnen in Kontakt.

www.dfg.de/formulare/52_05

6 Projektspezifische Workshops

Wenn Sie im Rahmen Ihres Forschungsprojektes Workshops durchführen wollen, können Ihnen hierzu die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass das Modul nicht separat, sondern nur im Rahmen des beantragten Forschungsprojektes beantragt werden kann.

www.dfg.de/formulare/52_06

7 Öffentlichkeitsarbeit

Um Ihre Arbeit der Nicht-Fachöffentlichkeit vorzustellen, können Sie entsprechende Mittel für Öffentlichkeitsarbeit beantragen. Bitte beachten Sie, dass das Modul nicht separat, sondern nur im Rahmen des beantragten Forschungsprojektes beantragt werden kann.

www.dfg.de/formulare/52_07

8 Pauschale für Chancengleichheitsmaßnahmen

Dieses Modul ermöglicht, gezielte projektbezogene Maßnahmen zur Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder zur Förderung von Diversität in der Wissenschaft zu ergreifen sowie den Arbeitsplatz „Wissenschaft“ familienfreundlicher zu gestalten (inkl. Pflege).

www.dfg.de/formulare/52_14

Hierzu können Mittel bis zur Höhe von 1.000,- Euro pro Förderjahr je Antragsteller*in pauschal beantragt werden.

III Besonderheiten Internationale Kooperationen

Die Kooperation mit Wissenschaftler*innen im Ausland ist im Rahmen einer Sachbeihilfe ohne weiteres möglich. Hierzu können Sie die Sachmittel aus dem Basismodul (Reisemittel und Mittel für Gäst*innen), das Modul Projektspezifische Workshops sowie das Modul Mercator Fellow nutzen.

Des Weiteren können Sie eine Sachbeihilfe mit einer Kooperation mit Entwicklungsländern oder einer Nahostkooperation verbinden. In diesen besonderen Verfahren können Sie im Basismodul Mittel für die Projektdurchführung durch eine*n Wissenschaftler*in im Ausland beantragen. Im Bewilligungsfall würden Sie die Mittel an Ihre*n Kooperationspartner*in im Ausland weiterleiten.

Eine Einbeziehung von Wissenschaftler*innen aus dem Ausland ist auch möglich, wenn sichergestellt ist, wer im Bewilligungsfall die Finanzierung für den ausländischen Projektteil übernimmt. Bei Ausschreibungen im Weave Lead Agency-Verfahren sowie im Lead Agency-Verfahren mit Südtirol ist dies im dort vorgegebenen Rahmen durch die jeweilige Partnerorganisation gewährleistet.

www.dfg.de/formulare/54_013

www.dfg.de/formulare/54_016

www.dfg.de/formulare/54_019

www.dfg.de/formulare/54_017

IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten Sie sich,

1. die **Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis** einzuhalten.¹

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

2. Die **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF)** als verbindlich anzuerkennen.²

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der VerOwF eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge des*der Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);

¹ Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im DFG [Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#) und in den [„Verwendungsrichtlinien für Sachbeihilfen mit Leitfaden für Abschlussberichte und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“](#) (DFG-Vordruck 2.01) bzw. [„Verwendungsrichtlinien für Sachbeihilfen - Drittmittel - mit Leitfaden für Abschlussberichte und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“](#) (DFG-Vordruck 2.02).

² [Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten \(VerfOwF\)](#), DFG-Vordruck 80.01

- Aufforderung an den*die Betroffene*n, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter*in für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG.

Die Annahme der Förderung verpflichtet den*die Empfänger*in,

3. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
4. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V Datenschutz

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter www.dfg.de/datenschutz einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Vorhaben beteiligt sind.

www.dfg.de/datenschutz